

Satzung des Vereins „Marketingrat Lüttringhausen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Marketingrat Lüttringhausen und erhält nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Bestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Wirtschaftsförderung in Remscheid-Lüttringhausen durch Stadtteilmarketing und flankierende Maßnahmen.
2. Nach eigener und am 04.06.2003 beschlossener Definition versteht sich der Marketingrat Lüttringhausen in Anlehnung an die Konzeption der anderen Marketingräte in Remscheid als Interessengemeinschaft
 - zur Entwicklung von Handel und Handwerk, Dienstleistern, Freiberuflern und andern Unternehmen,
 - zur Optimierung und Bündelung der Stärken des Stadtteils,
 - zur Analyse der Schwächen des Stadtteils,
 - zur Stärkung der heimischen Wirtschaft und
 - zur gemeinsamen Koordination aller Veranstaltungen in Remscheid zusammen mit den anderen Marketingräten und Interessengemeinschaften ohne Verlust der eigenen Identität.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Marketingrat Lüttringhausen entsendet ein Mitglied in den Gesamt-Marketingrat der Stadt.
5. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing der Stadt Remscheid wird durch einen Vertreter des Büros der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sicher gestellt, der auch in den Versammlungen die Protokollführung übernimmt und Rundschreiben an die Mitglieder versendet. Das jeweilige Stadtoberhaupt hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Eine fruchtbare und freundschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Lüttringhauser Vereinen und Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktivmitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder jene, die sich zwar nicht unbedingt aktiv innerhalb des Vereins betätigen müssen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Mitglied können alle in Lüttringhausen ansässigen oder tätigen natürlichen und juristischen Personen werden, welche die genannte Zielsetzung unterstützen. Auswärtige Personen können als Fördermitglieder ebenfalls die Vereinsziele unterstützen.

6. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

2. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch Übertragung auf eine andere Person ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt unter Beachtung der Kündigungsfrist oder mit unmittelbarer Wirkung bei Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine erstmalige Kündigung ist zum 31. 12. 2009 möglich.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu zahlen und werden durch Lastschrifteinzug erhoben

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegen zu nehmen,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen,
- die Entlastung des Vorstands vorzunehmen,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr - nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs - einberufen. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin über den Lüttringhauser Anzeiger oder durch Rundschreiben per Email.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des/der Kassenprüfer/s,
- Entlastung des Vorstands,
- im Wahljahr die Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das folgende Geschäftsjahr,
- Entscheidung über vorliegende Anträge.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Beschlußfassungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht zur Versammlung erschienenener Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll wird zeitnah jedem Mitglied durch Email zugestellt.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand, Haftung

1. Der Vorstand umfasst einen Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter sowie bis zu vier Beisitzer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt – erstmalig bis zum 31. 12. 2010. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen, die über eine Kostenerstattung hinausgehen.
7. Die Haftung des Vorstandes im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein ist gemäß § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Wird ein Vorstandsmitglied aufgrund eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens von Dritten in Anspruch genommen, kann das betreffende Vorstandsmitglied vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 11 Kassenprüfer

1. Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Für die 2008 gewählten Kassenprüfer ergibt sich einmalig abweichend eine Amtszeit bis zum 31.12. 2009.
2. Die Wiederwahl eines bestellten Kassenprüfers ist möglich. Soweit eine Wiederwahl erfolgt, soll als zweiter Kassenprüfer ein bisher nicht tätiges Mitglied gewählt werden. Die zu wählenden

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gemeinnützigen Zweck.

2. Als Liquidatoren werden die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.